

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. April 2019

**274.**

### **Schriftliche Anfrage von Felix Stocker und Simone Brander betreffend Einsprache des Stadtrats im seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren zur Dreiseilumlaufbahn Mythenquai–Zürichhorn, Gründe für die Einsprache und deren Inhalt sowie Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der Einsprache**

Am 30. Januar 2019 reichten Gemeinderat Felix Stocker und Gemeinderätin Simone Brander (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/54, ein:

Der Stadtrat hat im Namen der Stadt Zürich beim Bundesamt für Verkehr BAV Einsprache im seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren zur Dreiseilumlaufbahn Mythenquai – Zürichhorn («ZüriBahn») erhoben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen hat der Stadtrat Einsprache gegen die Seilbahn-Konzession erhoben?
2. Was ist der Inhalt dieser Einsprache? (Bitte um eine weitestmöglich ungekürzte Wiedergabe und/oder Beilage der Einsprache).
3. Welche Punkte seiner Einsprache sind für den Stadtrat besonders zentral?
4. Die Interessengemeinschaft Pro Badi Mythenquai hat dem Stadtrat eine Petition gegen das Projekt mit über 2000 Unterschriften übergeben. Mit welchen Punkten seiner Einsprache setzt sich der Stadtrat für die darin geäusserten Bedürfnisse der Quartier- und Stadtbevölkerung ein?
5. Mit welchen Punkten der Einsprache berücksichtigt der Stadtrat das Bedürfnis der Bevölkerung nach den gemäss Plangenehmigungsverfahren einzuschränkenden Erholungsangeboten Seebad Mythenquai und Blatterwiese?
6. Mit welchen Punkten der Einsprache berücksichtigt der Stadtrat die umweltgefährdenden Aspekte des Projekts – namentlich die baulichen Eingriffe in die Uferschutzzone, das Fällen von Sandbirken, die Gefährdung der schützenswerten Bäume und den Landschaftsschutz?
7. Warum werden Einsprachen der Stadt Zürich nicht gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip von 2012 veröffentlicht?
8. Welche konkreten Gründe liegen im vorliegenden Fall vor, die gegen eine Veröffentlichung der Einsprache sprechen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Bei der ZüriBahn handelt es sich um ein Seilbahnprojekt. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG, SR 743.01) und der dazugehörigen Verordnung (Seilbahnverordnung, SebV, SR 743.011). Die erforderlichen Bewilligungen erfolgen durch das Bundesamt für Verkehr (BAV). Das BAV erteilt die für die Personenbeförderung nötige Konzession und die Plangenehmigung (Baubewilligung). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche für den Bau und Betrieb erforderlichen Bewilligungen erteilt. Dabei ist das kantonale Recht nur so weit zu berücksichtigen, als es das Seilbahnunternehmen in der Erfüllung von Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 9 Abs. 1 SebG). Ferner ist die Baudirektion zuständig für den kantonalen Gestaltungsplan sowie für die Erteilung der notwendigen Konzession für die im Zürichsee geplanten Anlagen. Die Bewilligungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit ist somit durch das BAV und die Baudirektion zu beurteilen. Die Rechtsprüfung sowie eine umfassende Interessenabwägung haben daher durch das BAV bzw. durch die Baudirektion zu erfolgen.

Die Stadt Zürich ist als Standortgemeinde und als Grundeigentümerin durch das Bauvorhaben und den geplanten temporären Betrieb der Seilbahn betroffen. Gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) und der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) ist der Stadtrat zuständig, die Interessen und Rechte der Stadt im Rahmen dieser

Verfahren zu wahren (Art. 56 GO, Art. 28 GeschO STR). Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Aus welchen Gründen hat der Stadtrat Einsprache gegen die Seilbahn-Konzession erhoben?»):**

Die Stadt muss ihre Interessen als Standortgemeinde sowie ihre Rechte als Grundeigentümerin im Plangenehmigungsverfahren mittels Einsprache wahren (Art. 13 Abs. 2 SebG). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 14 SebG). Die Einsprache erfolgte somit vorsorglich zur Wahrung der Interessen und Rechte der Stadt.

**Zu Frage 2 («Was ist der Inhalt dieser Einsprache? (Bitte um weitestmöglich ungekürzte Wiedergabe und/oder Beilage der Einsprache)»):**

Der Inhalt der Einsprache ist nicht öffentlich (vgl. dazu die Antworten auf die Fragen 7 und 8 unten). Der Stadtrat nimmt daher summarisch wie folgt Stellung:

Die Einsprache stützt sich auf die Gestaltungsplan-Vorlage und gliedert sich in zwei Teile: Anträge zum Projekt. Es handelt sich dabei um Begehren, welche im Rahmen der städtischen Ämtervernehmlassung von den zuständigen Fachstellen geäussert wurden und vom BAV als konkrete Auflagen und Bedingungen in die Plangenehmigung aufgenommen werden sollen. Im zweiten Teil stellte der Stadtrat vorsorglich Entschädigungsbegehren in Bezug auf die temporäre Landbeanspruchung. Der Stadtrat geht davon aus, dass die Detaillierungsbegehren einvernehmlich und der Rechtserwerb gütlich geregelt werden können.

**Zu Frage 3 («Welche Punkte seiner Einsprache sind für den Stadtrat besonders zentral?»):**

Für den Stadtrat von zentraler Bedeutung ist die quartierverträgliche Umsetzung. Der Stadtrat beantragte daher, dass die geplanten Eingriffe und Auswirkungen während der Bau- und der Betriebsphase auf das notwendige Minimum beschränkt und die betroffenen Flächen nach dem Rückbau der Seilbahnanlagen wieder instand gestellt, rekultiviert und aufgewertet werden.

Ferner forderte der Stadtrat u. a. die Überprüfung und Anpassung der Wirtschaftlichkeitsrechnung und der Ticketpreise, die Anpassung des Umweltverträglichkeitsberichts in Bezug auf das Thema Erholung und Integration des Aspekts Abfall während der Betriebsphase, die Detaillierung des Verkehrs-Monitorings, die Einhaltung der Luftreinhalte-Verordnung, des Massnahmenplans Luft des Kantons Zürich, der Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung, die Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen sowie den Beizug der städtischen Fachstelle Umweltpolitik bei der Weiterentwicklung und Genehmigung des Pflichtenhefts zur Umweltbaubegleitung, die Festlegung der Umgebungs-, Ver- und Entsorgungs-, Bauinstallationsflächen- und Rechtserwerbspläne im Einvernehmen mit der Stadt Zürich sowie die Einhaltung der Sicherheitskonzepte in Bezug auf Brandschutz und Bergung.

Schliesslich beantragte der Stadtrat volle Entschädigung für sämtliche Nachteile sowie vollständige Schadloshaltung der Stadt unter Vorbehalt weiterer Begehren aufgrund von Planänderungen.

**Zu Frage 4 («Die Interessengemeinschaft Pro Badi Mythenquai hat dem Stadtrat eine Petition gegen das Projekt mit über 2000 Unterschriften übergeben. Mit welchen Punkten seiner Einsprache setzt sich der Stadtrat für die darin geäusserten Bedürfnisse der Quartier- und Stadtbevölkerung ein?»):**

Der Stadtrat beantragte, dass die Installationsflächen auf das notwendige Minimum beschränkt werden, Installationen erst nach Ende der Badesaison 2019 erfolgen, während der Bauphase Massnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigung der Badeanlage, insbesondere in Bezug auf Lärm und Staub ergriffen werden, die Montage des Seilzugs bis zur Eröffnung der Badesaison 2020 abzuschliessen und die Nutzflächen im Strandbad wieder instand zu stellen sind.

Ferner forderte der Stadtrat das BAV auf, die ZüriBahn AG zu verpflichten, alle Massnahmen zu treffen, um die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile zu schützen.

**Zu Frage 5 («Mit welchen Punkten der Einsprache berücksichtigt der Stadtrat das Bedürfnis der Bevölkerung nach den gemäss Plangenehmigungsverfahren einzuschränkenden Erholungsangeboten Seebad Mythenquai und Blatterwiese?»):**

Vgl. Antwort auf Frage 3 (1. Abschnitt) und Antwort auf Frage 4 oben.

Die Stadt Zürich beabsichtigt, im Bereich des unteren Seebeckens Aufwertungsmassnahmen in noch zu definierendem Umfang nach dem Rückbau der ZüriBahn durchzuführen. Der Fokus liegt dabei u. a. auf den Parzellen, auf denen die beiden Stationen zu stehen kommen sollen. Neben der Übernahme der Rückbaukosten hat die ZKB in Aussicht gestellt, an diese Aufwertungsmassnahmen einen Kostenbeitrag von rund Fr. 670 000.– zu leisten. Zudem plant die Stadt aktuell im Bereich der Landwiese und SAFFA-Insel Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen im Bereich des Ufers, wie auch landseitig.

Der Stadtrat beantragte dem BAV, die ZüriBahn zu verpflichten, die Landbeanspruchung zu entschädigen, den Ertragsausfall des Strandbads Mythenquai abzugelten und zu kompensieren sowie die Kosten für die Aufwertungsmassnahmen zu übernehmen. Die Modalitäten bezüglich Abgeltung / Kompensation, Ertragsausfall und Kostenübernahme für Aufwertungsmassnahmen werden mit der Stadt (Sportamt und Grün Stadt Zürich) vertraglich vereinbart. Das Recht und die Modalitäten für die Landbeanspruchung beabsichtigt die Stadt der ZüriBahn AG mit einer gebührenpflichtigen Sondernutzungsbewilligung einzuräumen. Diese richtet sich nach dem städtischen Sondergebrauchsreglement (SGR, AS 722.150) und der dazugehörigen Gebührenordnung (GOSGR, AS 722.151).

**Zu Frage 6 («Mit welchen Punkten der Einsprache berücksichtigt der Stadtrat die umweltgefährdenden Aspekte des Projekts – namentlich die baulichen Eingriffe in die Uferschutzzone, das Fällen von Sandbirken, die Gefährdung der schützenswerten Bäume und den Landschaftsschutz?»):**

Für die aufgrund des Seilbahnprojekts zu fällenden acht Sandbirken sind Ersatzpflanzungen vorgesehen. Weitere Bäume sind vom Seilbahnprojekt nicht betroffen.

Zur Sicherstellung der Projektanforderungen, namentlich: möglichst schonender Umgang mit Umwelt und Naturwerten, Schutz des Baumbestands sowie Aufwertung der öffentlichen Räume nach Rückbau der Seilbahnanlage über den ursprünglichen Zustand der genutzten Flächen hinaus, beantragte der Stadtrat, dass die geplanten Eingriffe und Auswirkungen während der Bau- und der Betriebsphase auf das notwendige Minimum beschränkt und die betroffenen Flächen nach dem Rückbau der Seilbahnanlagen wieder instand gestellt, rekultiviert und aufgewertet werden.

Vgl. ferner Antwort auf Frage 5 oben.

Schliesslich ist anzufügen, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durch das BAV erfolgt und die Baudirektion eine umfassende Interessenabwägung im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans vorzunehmen hat.

**Zu Frage 7 («Warum werden Einsprachen der Stadt Zürich nicht gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip von 2012 veröffentlicht?»):**

Die Umsetzung des in der Kantonsverfassung (KV, LS 101) verankerten Öffentlichkeitsgrundsatzes (§ 49 KV) richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie nach der dazugehörigen Verordnung (IDV, LS 170.41). Danach ist in jenen Fällen von einer Veröffentlichung abzusehen, in denen der Informationszugang im Einzelfall zu verweigern ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe der Information entgegensteht (§ 23 IDG). In hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht

auf Informationszugang zudem nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (§ 20 Abs. 3 IDG). Diese Verfahren sind in der Regel nicht öffentlich. In Verfahren vor Bundesbehörden – wie in dem vorliegenden Fall – ist das Akteneinsichtsrecht im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) geregelt. Dieses steht nur den Parteien oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern zu (Art. 26 Abs. 1 VwVG). Bei der Erhebung von Rechtsmitteln (Einsprachen, Beschwerden) und Vernehmlassungen in Rechtsmittelverfahren rechtfertigt sich daher eine generelle Ausnahme vom Transparenzprinzip ohne besondere Begründung (vgl. Beschluss des Stadtrats zum IDG-Status von Stadtratsbeschlüssen, STRB Nr. 343/2011).

**Zu Frage 8 («Welche konkreten Gründe liegen im vorliegenden Fall vor, die gegen eine Veröffentlichung der Einsprache sprechen?»):**

Wie vorstehend erläutert, gilt das Öffentlichkeitsprinzip in hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren nicht (vgl. im Weiteren Antwort auf Frage 7).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**